Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH

in der Fassung des Beschlusses des Aufsichtsrats vom 25.09.2019

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH gibt sich gemäß § 11 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags folgende Geschäftsordnung:

Allgemeine Regelungen

§ 1 Amtsführung (Geschäftsführung) des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats überwachen, kontrollieren und beraten die Geschäftsführung. Sie sind den Interessen des Unternehmens verpflichtet und unterstützen die Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmensplanung.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, sind berechtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 2 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während und nach ihrer Amtszeit verpflichtet, über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen (namentlich Betriebsund Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft) Verschwiegenheit zu wahren. Ist eine gemeindliche Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Winnenden angehören, gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.
- (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Personen vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Unterrichtung des Gemeinderats von einzelnen Beschlüssen des Aufsichtsrates. Die Unterrichtung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

§ 3 Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Wahlhandlung leitet der Vorsitzende.

§ 4 Bildung von beratenden Ausschüssen

- (1) Der Aufsichtsrat kann ständige oder zeitweilige beratende Ausschüsse zur fachlichen Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen bilden.
- (2) Die Ausschussmitglieder werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Für die innere Ordnung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 5 Einberufung von Ausschüssen

Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten.

§ 6 Beschlussfassung der Ausschüsse

Die Ausschüsse fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die gesetzlichen Vorschriften, die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt haben.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner oder vertrauliche Angeben bzw. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen, kann ein Tagesordnungspunkt öffentlich verhandelt werden. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – legt dies im Benehmen mit der Geschäftsführung fest. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt entsprechend.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende erteilt das Wort in Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind. Eine wirksame Beschlussfassung kann hierzu nur erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer Woche, gerechnet ab dem Zugang der Niederschrift über die Sitzung, Widerspruch gegen die Behandlung des Gegenstandes zu erheben. Ein Beschluss zu diesem Gegenstand gilt dann als nicht zustande gekommen.

§ 9 Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheit der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Aufsichtsrat verlangen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (2) Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung erhalten Abschriften. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

§ 11 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Gemäß 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages finden für die Mitglieder des Aufsichtsrats die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur Befangenheit sinngemäß Anwendung.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

Geschäfte gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages sind nur insofern durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftig, soweit sie nachstehende Wertgrenzen überschreiten:

 a. Zu § 12 Abs. 2 lit. j Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten b. Zu § 12 Abs. 2 lit. k Aufnahme von Darlehen, soweit im 	100.000 € unbegrenzt
Wirtschaftsplan bereits veranschlagt	
 c. Zu § 12 Abs. 2 lit. k Aufnahme von Kassenkrediten ab einer Laufzeit von 1 Jahr, soweit der Betrag 250.000 € übersteigt 	250.000€
d. Zu § 12 Abs. 2 lit. i Gewährung von Darlehen	10.000€
e. Zu § 12 Abs. 2 lit. i Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten	50.000€
f. Zu § 12 Abs. 2 lit. i Schenkungen	5.000€
g. Zu § 12 Abs. 2 lit. i und n Verzicht auf Ansprüche Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche	30.000€
h. Zu § 12 Abs. 2 lit. m Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von	30.000€
 i. Zu § 12 Abs. 2 lit. o Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes 	100.000€
 j. Übertarifliche Eingruppierung, Gewährung von Ifd. Zulagen, Gewährung von leistungsbezogenen Stufensteigerungen und leistungsbezogenen Entgelten. 	unbesetzt

Übertarifliche Eingruppierung bis zur Endstufe der nächst höheren Entgeltgruppe, bei lfd. Zulagen im Rahmen der tariflichen Öffnungsklauseln, bei leistungsbezogenen Entgelten bis zu ein Monatsbruttogehalt, bei Zulagen bis zur gleichen Erfahrungsstufe der nächsthöheren Entgeltgruppe.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Winnenden, 25.09.2019

Hartmut Holzwarth

Aufsichtsratsvorsitzender